

Ltg.-477/B-23/2-2014

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014).

B e r i c h t
des
BAU-AUSSCHUSSES

Der Bau-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2014 über die Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Eigner und Schagerl geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu 1.: Das Abstellen auf eine Parapethöhe von 1 m über dem maßgeblichen Gelände hätte insbesondere bei Bauführungen im Bauwuch zu überschießenden Ergebnissen geführt. Mit dem Abstellen auf das rechtmäßige Geländeniveau wird überdies eine Anpassung an vergleichbare Regelungen erreicht.

Zu 2.: Die Übernahme aus den Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinien ist zur Auslegung von Bestimmungen der NÖ BO 2014 notwendig.

Zu 3.: Zitatberichtigung

Zu 4.: Für die technische Beurteilung eines Bauteils als Wand ist der Regelungszusatz entbehrlich.

Zu 5.: Redaktionsversehen, das zu einer sinnstörenden Auslegung führen würde.

Zu 6.: Eine baubehördliche Überprüfung ist nur in den von den aufgelisteten Kriterien betroffenen Fällen gerechtfertigt und dient dies der Verwaltungsvereinfachung.

Zu 7.: Zitatberichtigung

Zu 8.: Begriffsanpassung

Zu 9.: Redaktionsversehen

Zu 10.: Ergänzung, da auch bei der Bewirtschaftung entsprechend gewidmet Flächen land- und forstwirtschaftliche Produkte anfallen können.

Zu 11.: Anpassung an den zeitgemäßen technischen Ausdruck.

Zu 12.: Redaktionsversehen

Zu 13.: Da nach dem GWR-Gesetz die Gemeinde zur Weitergabe bzw. Meldung der Daten verpflichtet ist, sollen diese auch im Anwendungsfall der NÖ Bau-Übertragungsverordnung nicht der Bezirkshauptmannschaft als Baubehörde, sondern der Gemeinde übermittelt werden.

Zu 14.: Beseitigung einer inhaltlichen Unklarheit.

Zu 15.: Korrektur eines Schreibfehlers

Zu 16.: Redaktionsversehen.

Zu 17.,18.: Mit dem Entfall der Datenbank fällt auch der Regelungsbedarf hinsichtlich der Prüfplakette weg.

Zu 19.: Zitat Anpassung und Streichung des im Hinblick auf § 38 Abs.3 erster Satz entbehrlichen Regelungszusatzes.

Zu 20.: Redaktionsversehen

Zu 21.: Beseitigung eines Redaktionsversehens, welches zum nicht beabsichtigten Verbot von unterirdischen baulichen Anlagen (z.B. Keller) geführt hätte.

Zu 22.: Der Regelungszweck ist für Eckbauplätze nicht maßgeblich und birgt für diese eine unnötige Erschwernis.

Beseitigung eines Redaktionsversehens (s. Abs. 1)

Zu 23.: Korrektur eines Rechtschreibfehlers

Zu 24.: Die Einschränkung lediglich auf die auf dem Grundstück bereits bestehende Gebäudehöhe stellt für auf diesem Grundstück beabsichtigte Bauvorhaben gegenüber jenen auf unbebauten Grundstücken eine Benachteiligung dar und soll damit korrigiert werden.

Zu 25.: Da die Regelung im Wesentlichen auf nur eine das Grundstück erschließende Verkehrsfläche abstellt, soll die Möglichkeit bestehen, spezielle Grundstücksformen (z.B. Eckgrundstücke) auszunehmen, bzw. kann die interne Verkehrserschließung für eine größere Anzahl von Stellplätzen (z.B. bei größeren Wohnhausanlagen oder Hotels) auf einem Grundstück durch separate Ein- und Ausfahrten günstiger und auch platzsparender gestaltet werden.

Zu 26.: Sprachliche Anpassung an Abs. 5 und 6.

Zu 27.: Einfügung zur Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu 28.: Die Regelung soll grundsätzlich der übermäßigen Beschränkung des öffentlichen Parkraums entgegenwirken. In Bereichen mit vorwiegend betrieblicher Nutzung führt die Einschränkung jedoch zu einer übermäßigen Behinderung von betrieblichen Abläufen, weshalb diese aus

NADERER

Berichterstatter

NADERER

Obmann